

Haftungserklärung: Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel für die -Regatta „Blues Band vom Stettiner Haff“ 2013 in Ueckermünde

Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt oder den Ausfahrten teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft.

Der Bootsführer ist allein für die sichere und ordentliche Befestigung seines Schiffes an den zur Verfügung gestellten Liegeplätzen verantwortlich sowie die Absicherung und Abfenderung gegenüber anderen Yachten. Die Nutzung der Liegeplätze und Moorings, der Steganlagen sowie die Nutzung des gesamten Hafens geschieht ausdrücklich auf eigenes Risiko des Bootsführers, seiner Crew und seiner Gäste. Dem Bootsführer ist bewusst, dass die Steganlagen private, nicht öffentliche Steganlagen sind und nur von Teilnehmern und deren Crews und Gästen genutzt werden dürfen. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich. Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen oder anderen Gründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. Es besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer. Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter, beauftragte Dritte, Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherungs-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen und Unternehmen, die in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung stehen oder denen ein Auftrag erteilt worden ist. Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF, die Ordnungsvorschriften Regattasegeln, und das Verbandsrecht des DSV, die Klassenvorschriften sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Der Haftungsausschluss – Haftungsbegrenzung – Unterwerfungsklausel wird mit der Unterschrift vollumfänglich anerkannt.

Gesamtanzahl Crew/Mannschaft (inkl. Bootsführer) :